

Aktenzeichen:

9 RV 174/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. Januar 1957

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Klägers und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 9. Juli 1954 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d:

Der 1906 geborene Kläger leistete Wehrdienst im zweiten Weltkrieg. Er beantragte 1948 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Hamburg Beschädigtenrente nach der Sozialversicherungsdirrektive (SVD) 27 wegen der durch Kriegseinsatz verursachten Verringerung des Hörgefühls. Nach ohrenfachärztlicher Untersuchung erkannte die LVA. Hamburg mit Bescheid vom 29. Juli 1948 Schwerhörigkeit als Versorgungsleiden an und gewährte Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H.

1949 übersiedelte der Kläger nach Berlin und beantragte im September 1950 beim Versorgungsamt (VersorgA.) Berlin Gewährung von Versorgung nach dem Gesetz über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (KVG). Das VersorgA. Berlin lehnte nach versorgungsärztlicher Untersuchung mit Bescheid vom 23. September 1952 Gewährung von Versorgung nach dem KVG und Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, da die Schwerhörigkeit durch den Wehrdienst weder entstanden noch verschlimmert worden sei.

Der Einspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wurde vom Landesversorgungsamt (LVersorgA.) zurückgewiesen. Auf seine Klage hat das Versorgungsgericht Berlin mit Urteil vom 6. Oktober 1953 den Beklagten verpflichtet, dem Kläger Versorgung nach dem BVG ab 1. Oktober 1950 nach einer MdE. um 30 v.H. zu gewähren. Die Verurteilung wurde mit der Bindung an den rechtskräftigen Bescheid der LVA. Hamburg vom 29. Juli 1948 gemäß § 85 BVG begründet.

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung zum Obergerichtsamt Berlin eingelegt. Mit Berichtigungsbescheid vom 7. April 1954 hob das VersorgA. Berlin den Bescheid der LVA. Hamburg vom 29. Juli 1948 auf, da sich die Voraussetzungen, die dieser Bescheiderteilung zugrunde lagen, als unrichtig erwiesen hätten. Der Kläger hat mit einem am 13. Mai 1954 beim Landessozialgericht (LSG) Berlin eingegangenen Schreiben dem Berichtigungs-



- 3 -

bescheid widersprochen. In der mündlichen Verhandlung am 9. Juli 1954 erklärte er, daß er sich der Berufung des Beklagten anschließe; er beantragte, den Berichtigungsbescheid aufzuheben. Der Beklagte hat beantragt, die Anschlußberufung abzuweisen. Mit Urteil vom 9. Juli 1954 hat das LSG. Berlin die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers den Berichtigungsbescheid vom 7. April 1954 aufgehoben. Die Revision wurde nicht zugelassen.

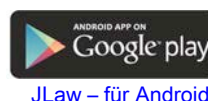
Das LSG. hat ausgeführt: Die Zulässigkeit der Anschlußberufung des Klägers ergebe sich aus § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach werde der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Die Aufhebung eines neuen Verwaltungsakts könne auch im Wege der Anschlußberufung verlangt werden, da die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) über die Anschlußberufung nach § 202 SGG auch im Sozialgerichtsverfahren Geltung hätten. Die mit Bescheid vom 29. Juli 1948 durch die LVA. Hamburg getroffene Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang der Schwerhörigkeit des Klägers mit dem Wehrdienst sei nach § 85 BVG rechtsverbindlich. Dieser Verwaltungsakt binde gemäß § 77 SGG die Versorgungsbehörde und könne durch den Berichtigungsbescheid deshalb nicht beseitigt werden. Eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge sei nur nach § 62 BVG möglich; die Voraussetzungen hierfür lägen jedoch nicht vor.

Gegen das Urteil des LSG. Berlin hat der Beklagte Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Berufung gegen das Urteil des Versorgungsgerichts Berlin stattzugeben. Die Revision rügt als Verfahrensmangel, das angefochtene Urteil sei nur von den Berufsrichtern, nicht auch von den Landessozialrichtern unterschrieben, außerdem hätte die Revision zugelassen werden müssen, da über die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit eines Berichtigungsbescheides zu entscheiden war. Da es sich um den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Wehrdienstbeschädigung handle, sei die Revision auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 5 SGG statthaft.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Ablehnung des Anspruchs nach dem BVG stütze sich auf eine Ablehnung nach dem KVG. Beide seien in dem Bescheid vom 23. September 1952 verbunden worden. Das KVG enthalte keine Bestimmungen über eine Bindung an frühere Entscheidungen nach anderen Versorgungsgesetzen. Das VersorgA. Berlin sei daher bei seiner Bescheiderteilung frei gewesen. Um die Ablehnung zu erhärten und klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, sei durch den Berichtigungsbescheid vom 7. April 1954 der Bescheid der LVA. Hamburg aufgehoben worden. § 77 SGG stehe einem Berichtigungsbescheid nicht entgegen. Die Beseitigung unzweifelhaft unrichtiger Verwaltungsakte entspreche den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Der Kläger hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch nicht statthaft, da die Voraussetzungen des § 162 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 SGG nicht gegeben sind.

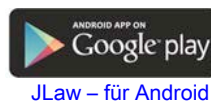
Nach § 162 Abs.1 Nr.1 SGG ist eine Revision nur statthaft, wenn sie vom LSG. zugelassen ist. Das Bundessozialgericht (BSG.) hat in ständiger Rechtsprechung (Beschuß vom 11.6.1955 - 5 RKn 2/54, BSG.2 S.45 und 81) entschieden, daß die Nichtzulassung der Revision durch das LSG. für das BSG. bindend ist. Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß für das LSG. Anlaß bestanden hätte, die Revision zuzulassen; denn im Zeitpunkt des Urteils der Vorinstanz lag über die Zulässigkeit eines Berichtigungsbescheides im Verhältnis zur Vorschrift des § 77 SGG noch keine Entscheidung des BSG. vor. Die Nichtzulassung der Revision durch das LSG. kann jedoch, auch wenn dabei die grundsätzliche Bedeutung der entschiedenen Rechtsfrage verkannt wurde, nicht auf dem Wege der Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels zum Gegenstand der Nachprüfung durch das BSG. gemacht werden. Da das LSG. hier nach dem Wortlaut der Urteilsgründe die Zulassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage zwar abgelehnt, aber jedenfalls geprüft hat, konnte dahingestellt bleiben, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel dann vorläge, wenn das LSG. eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der Zulassung gegeben sind, überhaupt unterlassen hätte (vgl. Urteil des 4. Senats vom 1.3.1956 - 4 RJ 156/55).

Die vom Beklagten erhobene Rüge der fehlerhaften Nichtzulassung kann die Revision daher weder nach § 162 Abs.1 Nr.1 SGG noch nach Abs.1 Nr.2 a.a.O. statthaft machen.

Nach § 162 Abs.1 Nr.2 SGG findet die Revision ferner statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor dem LSG. gerügt wird und vorliegt (BSG.1 S.150). Der Große Senat des BSG. hat entschieden (BSG.1 S.1), daß eine Urteilsurschrift des LSG., die von den drei Berufsrichtern unterschrieben ist, aber keinen Vermerk über die Verhinderung der beiden Landessozialrichter enthält, den Erfordernissen des § 153 Abs.2 SGG entspricht. Die Rüge der fehlenden Unterschriften ist daher unbegründet und führt gleichfalls nicht zur Statthaftigkeit der Revision.

Auch das Vorbringen der Revision, das LSG. habe § 77 SGG verletzt, stellt keinen Mangel im Verfahren des LSG. dar. Vor dem LSG. war streitig, ob das VersorgA. Berlin gegen § 77 SGG verstoßen habe, indem es den Bescheid der LVA. Hamburg vom 29. Juli 1948 mit dem Berichtigungsbescheid aufhob. Die Frage, ob das LSG. diesen Verwaltungsakt des VersorgA. richtig beurteilt hat, betrifft den Inhalt seines Urteils, nicht einen Mangel seines eigenen Verfahrens. Es ist dabei gleichgültig, ob der abzuurteilende Tatbestand das materielle Recht oder das Verfahrensrecht betrifft. Wenn das LSG. gegebenenfalls eine Verwaltungshandlung des VersorgA. nach den gesetzlichen Vorschriften unrichtig beurteilte, so stellt dies einen inhaltlichen Mangel des Urteils der Vorinstanz dar. Das LSG. selbst verletzte damit aber in keinem Falle eine von ihm zu beachtende Verfahrensvorschrift (Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18.Aufl., III 3 a, am Ende, zu § 554, III 1 u. 2 zu § 559; RGZ 132 S.330 (334 f.))



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auch die weitere Rüge der Revision, § 85 BVG sei vom Vorderrichter verkannt worden, enthält keinen Verfahrensmangel. Die genannte Vorschrift (und auch die Ausführungen der Revision hierzu) betreffen nicht Verfahrens-, sondern materielles Recht, dessen - etwaige - unzutreffende Anwendung nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Es ist aus dem Vorbringen der Revision auch nicht zu entnehmen, daß der Beklagte sich etwa gegen die Entscheidung über den Berichtigungsbescheid überhaupt wenden und damit einen Verfahrensmangel durch Verstoß gegen § 96 SGG rügen will. Insoweit ist die Rüge nicht substantiiert. Die Revision ist daher auch nach § 162 Abs.1 Nr.2 SGG nicht statthaft.

Nach § 162 Abs.1 Nr.3 SGG findet die Revision statt, wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinn des BVG das Gesetz verletzt ist. Das LSG. hat hier über einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schwerhörigkeit des Klägers und seinem Wehrdienst überhaupt nicht sachlich entschieden; das Urteil setzt sich nur mit der Rechtsverbindlichkeit nach § 85 BVG und der bindenden Wirkung von Bescheiden nach § 77 SGG auseinander. Das Gesetz ist im Sinn des § 162 Abs.1 Nr.3 SGG bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinn des BVG insbesondere dann verletzt, wenn die für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm verkannt ist (BSG.1 S.268). Dies ist nicht der Fall. Das Urteil hat zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs nur ausgeführt, daß dieser gemäß § 85 BVG nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bereits bindend festgestellt sei, was eine anderweitige Feststellung ausschließe. Darin liegt keine Beurteilung der Kausalitätsfrage im Sinn des § 162 Abs.1 Nr.3 SGG. Die Revision ist daher auch nach dieser Vorschrift nicht statthaft.

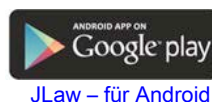
Die nach § 162 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 SGG nicht statthafte Revision war als unzulässig zu verwerfen, ohne daß auf die Frage einzugehen war, inwieweit ein nach § 77 SGG bindend gewordener

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Bescheid durch Berichtigungsbescheid aufgehoben werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)